

Alg II, Sozialgeld und Mehrbedarf

Die finanziellen Leistungen des SGB II für den Lebensunterhalt bestehen aus dem Arbeitslosengeld II (Alg II) und dem Sozialgeld. Arbeitslosengeld II erhalten die erwerbsfähigen Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft (zur Bedarfsgemeinschaft s. Merkblatt B2). Sozialgeld erhalten die nicht erwerbsfähigen Angehörigen einer Bedarfsgemeinschaft.

Das Alg II bzw. das Sozialgeld setzt sich zusammen aus den Regelleistungen, den Mehrbedarfzuschlägen und den Unterkunftskosten (zu den Unterkunftskosten s. Merkblatt B4).

Für die Regelleistungen werden bestimmte pauschale Beträge zugrunde gelegt, mit denen der tägliche Bedarf zu decken ist.

Regelleistungen Arbeitslosengeld II / Sozialgeld ab 01.07.2009				
Berechtigte				
100% der RL nach § 20 Abs.2 S.1	90% der RL nach § 20 Abs.2 S.1	80% der RL nach § 20 Abs.2 S.1	70% der RL nach § 20 Abs.2 S.1	60% der RL nach § 20 Abs.2 S.1
<ul style="list-style-type: none"> • allein Stehende • allein Erziehende • Volljährige mit minderjährigem Partner 	<ul style="list-style-type: none"> • Partner, wenn beide volljährig sind 	<ul style="list-style-type: none"> • Kinder ab dem 15. Lj. bis zur Volljährigkeit (= 14 - 17 Jahre) • sonstige erwerbsfähige Angehörige der BG • Personen unter 25 J., die ohne Zusicherung des komm. Trägers umziehen 	<ul style="list-style-type: none"> • Kinder bis zur Vollendung des 14. Lj. (= 6 - 13 Jahre) 	<ul style="list-style-type: none"> • Kinder bis zur Vollendung des 6. Lj. (= bis 5 Jahre)
359 €	323 €	287 €	251 €	215 €

Zu beachten ist, dass eine Einzelperson 359 EUR erhält, Partner aber zusammen nur 646 EUR (2 x 323 EUR) erhalten.

Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und ohne Zustimmung des Trägers der Grundsicherung umziehen, erhalten bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres auch nur eine Regelleistung von 287 EUR.

Mit dieser Regelleistung sind neben den Lebensmitteln auch Fahrtkosten, Stromkosten, Telefon- und Portokosten zu decken.

Die Regelleistung beinhaltet aber auch Beträge für Bedarfe, die unregelmäßig oder nur in größeren Abständen anfallen, z.B. für Bekleidung, Wohnungsrenovierung u.ä. Es gibt keine Möglichkeit zusätzliche Leistungen zu beantragen, außer für

- Wohnungserstaussstattungen
- Bekleidungserstaussstattung bei Schwangerschaft und Geburt
- mehrtägige Klassenfahrten
- Schulbedarf (100 EUR jährlich) wird ohne Antrag im August eines jeden Jahres gezahlt
- Mehrbedarfzuschläge gibt es z.B. für:
 - Schwangere erhalten ab der 12. Woche i.d.R. 61 EUR (alleinstehend) oder 55 EUR (mit Partner)
 - Alleinerziehende, mit einem Kind unter 7 Jahren

oder mit zwei oder 3 Kindern unter 16 Jahren, erhalten i.d.R. 129 EUR. Bei anderen Fallgestaltungen können sich andere Beträge ergeben. So beträgt z.B. der Mehrbedarf bei nur einem Kind im Alter von 10 Jahren monatlich 43 EUR.

- Behinderte, aber nur wenn aus der Behinderung eine Beeinträchtigung des Hilfesuchenden bei der Teilhabe am Arbeitsleben folgt und Hilfen zum Ausgleich dieser Beeinträchtigungen erbracht werden.
- Erwerbsfähige Hilfebedürftige, die aus medizinischen Gründen einer kostenaufwendigen Ernährung bedürfen (z.B. bei bestimmten Formen der Leber- oder Darmerkrankungen, HIV-Infektion). Krebserkrankte erhalten z.B. eine Krankenkostzulage von 36 EUR monatlich.

ArbeitslosenZentrum Düsseldorf
 Eine Einrichtung der Zukunftswerkstatt Düsseldorf GmbH
 Bolkerstr. 14/16
 40213 Düsseldorf

Persönliche Beratung:
 Mo + Do von 9 - 13 Uhr
 oder nach telefonischer Vereinbarung

Tel: 0211 / 828 949 - 0
 Fax: 0211 / 828 949 - 29
 E-Mail: azd@zwd.de
 Url: www.zwd.de/azd
 Auf unserer Homepage stehen alle unsere Merkblätter zum Download bereit.